

Stadt Winterberg (Westf.)
Eing.: 03 FEB. 1988
Abt. _____

B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal"
der Stadt Winterberg in Altastenberg

Der Rat der Stadt Winterberg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 "Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal" zu ändern. Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Anlegen eines Slalomhanges festgesetzt werden. Auf dem Skihang ^{sollen} nationale und internationale Slalom-Wettkämpfe ausgetragen werden. Der Westdeutsche Skiverband - Sport Alpin - hält es für erforderlich, daß innerhalb des Verbandsgebietes eine Anlage errichtet wird, auf der nationale und internationale Skirennen stattfinden können. Ein international anerkannter Slalomhang im Verbandsgebiet bringt insbesondere Vorteile in der Nachwuchsförderung. Bei internationaler Anerkennung des Hanges sind die Nachwuchskräfte aber auch die aktiven Sportler nicht mehr gezwungen, ihre Trainingsläufe und Trainingsübungen allein auf Hochgebirgsanlagen durchzuführen. Die weiten Anfahrtswege in Hochgebirgsgegenden würden entfallen. Durch die erhebliche Verkürzung der weiten Anfahrtswege und den hierdurch erreichten Zeitgewinn können die erforderlichen Trainingsübungen in dichter Reihenfolge zur Ausführung kommen, wodurch dann auch die Chance der westdeutschen Sportler bei nationalen und internationalen Wettkämpfen erheblich verbessert werden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes will die Stadt das Bestreben des Westdeutschen Skiverbandes, im Verbandsgebiet eine Anlage zu errichten, unterstützen.

Der internationale Skiverband hat durch ein Kurzgutachten festgestellt, daß der Westfalenhang bei Altastenberg geeignet ist, eine internationale Anlage zu errichten. Der Höhenunterschied der Hangfläche von 140 m und das durchschnittliche Gefälle von 34 % entspricht den geforderten Normen der internationalen Wettlaufordnung. Auch ist der Hang auf der rechten Seite des Westfalenhanges geeignet, die Slalomfläche 40 m breit auszubauen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, daß die Eignung des Hanges als gut bezeichnet werden kann und daß auf dem Hang Rennen nach den Normen des internationalen Skiverbandes ausgetragen werden können, und zwar speziell im Nachwuchsbereich aber auch bis hin zum Europa-Cup für Damen.

.....

Durch die Tatsache, daß die Liftanlage bereits vorhanden ist und nur noch die Ablauffläche angelegt werden muß, kann der zusätzliche Eingriff in die forstwirtschaftliche Fläche als vertretbar angesehen werden. Die Vorteile, die die Anlage für die Leistungssportler und für die Fremdenverkehrswirtschaft bringen wird, rechtfertigt die zusätzliche Landschaftsbeanspruchung.

Da der Bebauungsplan das Plangebiet insgesamt als ein Sondergebiet für Ferien- und Freizeitanlagen ausweist und im Sondergebiet die festgesetzten baulichen Anlagen überwiegend sportlichen Zwecken dienen und die zusätzliche Hangfläche die vorhandene ^{An}lage ergänzen wird, wird die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Zusätzliche Erschließungsanlagen für den vorgesehenen Slalomhang sind nicht erforderlich. Auch reichen die festgesetzten und vorhandenen Parkflächen für den zusätzlich zu erwartenden ruhenden Kraftfahrzeugverkehr aus.